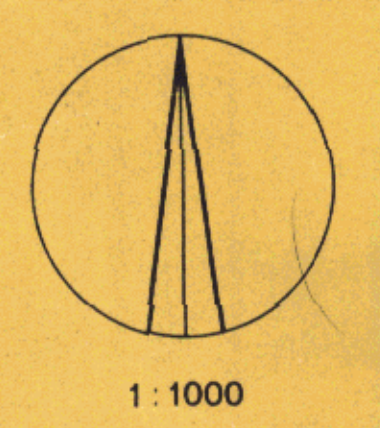




- GRENZE DES PLANGEBIETES
- STRASSENLINIE
- BAUGRENZE
- ABGRENZUNG DER BAUGEBIETE UND DER GEBIETE UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
- GE GEWERBLICHE BAUFLÄCHEN
GEWERBEGEBIET
- GRZ MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
GRZ GRUNDFLÄCHENZAHL
GFZ GESCHOSSFLÄCHENZAHL
IV und mehr ZAHL DER VOLLGESCHOSSE,
MAX = HÖCHSTGRENZE
- TRH TRAUPTÖHLE IN METERN
- NICHT ÜBERBAUBARE FLÄCHEN
- MIT EINEM LEITUNGSRECHT ZU BELASTENDE FLÄCHEN
ABWASSERLEITUNGEN
- ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN
- ÖFFENTLICHE STRASSEN, WEGE, PLÄTZE
- ÖBERIRDISCHE BAHNANLAGEN
- VORHANDENE WASSERFLÄCHEN
- VORHANDENE BAUTEN



FREIE UND HANSESTADT HAMBURG
BEBAUUNGSPLAN AUF GRUND DES BUNDEBAUSETZES
GROSS BORSTEL 2 VOM 23. JUNI 1960 (BGBl. S. 341)

BEZIRK HAMBURG-NORD **ORTSTEIL 406**

HAMBURG, DEN 14. DEZ.
 LANDESPLANUNGSAMT

GEZ. MORGENSTERN
 Stadtrichter

Freie und Hansestadt Hamburg
 Baubehörde
 Landeshauptmann

Hamburg, den 21. Dez. 1960
 Dr. Borchardt

Fortgesetzt durch Verordnung/Gesetz
 vom 26. Okt. 1966 (GVBl. S. 240)
 In Kraft getreten am 29. Okt. 1966

Gesetz
über den Bebauungsplan Groß Borstel 2 ✓
 Vom 16. Dezember 1966

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1
 (1) Der Bebauungsplan Groß Borstel 2 für das Plangebiet
 Borstel-Nord, bestehend aus den Flurstücken 51 der Gemein-
 de Borstel-Nord, Flurstück 839 von hier
 über dieses Flurstück und das Flurstück 839 der Gemeinde
 Lohsee sowie über das Flurstück 839 der Gemeinde
 Flurstück 135 der Gemeinde Groß Borstel (Bezirk Ham-
 burg-Nord, Central 406) wird festgesetzt.

(2) Das maßgebende Stück des Bebauungsplans wird beim
 Stadtrichter zu kostenloser Einsicht für jedermann nieder-
 gelegt.

§ 2
 Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nach-
 stehende Bestimmungen:

1. Werbeanlagen sind oberhalb der Traufe unzulässig. Die
 Dächer sollen höchstens 6 Grad geneigt sein.

2. Das festgesetzte Leitungsrecht umfasst die Befugnis der
 Freien und Hansestadt Hamburg, unterirdische öffent-
 liche Leitungen herzustellen und zu unterhalten. 22 m
 beiderseits der Leitungen sind bauliche Vorhaben und
 solche Nutzungen unzulässig, welche die Unterhaltung
 beeinträchtigen können.

3. Soweit der Bebauungsplan keine besonderen Bestim-
 mungen enthält, gelten die Bestimmungen über die bauliche
 Nutzung der Grundstücke (Bauordnungsverordnung) vom
 26. Juni 1962 (Bundesgesetzblatt I Seite 429) und die
 Bauplanungsverordnung für die Freie und Hansestadt Ham-
 burg vom 8. Juni 1958 (Gesamtausgabe der bürgerlichen
 hamburgischen Landesverordnungen 3130-24).

Angestiftet Hamburg, den 16. Dezember 1966.
 Der Senat

Freie und Hansestadt Hamburg
 Baubehörde
 Landeshauptmann
 Hamburg, den 21. Dez. 1966
 Dr. Borchardt

Archiv
 Nr. 33 136

Gesetz über den Bebauungsplan Horn 8

Vom 16. Dezember 1966

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Horn 8 für das Plangebiet Querkamp — Speckenreye — Legienstraße — Hermannstal (Bezirk Hamburg-Mitte, Ortsteil 130) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Werbeanlagen sind im Wohngebiet nur bei gewerblicher Nutzung bis zur Fensterbrüstung des ersten Obergeschosses zulässig. Im Gewerbegebiet sind sie oberhalb der Traufe unzulässig, jedoch bei eingeschossigen Gebäuden mit flachem oder wenig geneigtem Dach auf der Traufe zulässig.
2. Im Wohngebiet offener Bauweise sind nur Einzel- und

Doppelhäuser mit nicht mehr als zwei Wohnungen zulässig.

3. Die Stellflächen für Kraftfahrzeuge dienen zur Erfüllung der Verpflichtungen nach der Verordnung über Garagen und Einstellplätze vom 17. Februar 1939 (Reichsgesetzblatt I Seite 219) im Wohngebiet geschlossener Bauweise. Die Flächen dürfen als Einstellplätze und als Garagen unter Erdgleiche genutzt werden. Eingeschossige Garagen sind zulässig, wenn die benachbarte Bebauung und ihre Nutzung nicht beeinträchtigt werden. Auch die nicht überbaubaren Grundstücksteile sind als Garagen unter Erdgleiche nutzbar, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.
4. Soweit der Bebauungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 26. Juni 1962 (Bundesgesetzblatt I Seite 429) mit Ausnahme des § 3 Absatz 3 und die Baupolizeiverordnung für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 8. Juni 1938 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 21302-n).

Ausgefertigt Hamburg, den 16. Dezember 1966.

Der Senat

Gesetz über den Bebauungsplan Groß Borstel 2

Vom 16. Dezember 1966

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Groß Borstel 2 für das Plangebiet Brödermannsweg — Borsteler Chaussee — Rosenbrook — Bahnanlagen — Westgrenze des Flurstücks 31 der Gemarkung Eppendorf — Südgrenze des Flurstücks 858, von hier über dieses Flurstück und das Flurstück 859 der Gemarkung Lokstedt sowie über das Flurstück 804 zur Westgrenze des Flurstücks 1375 der Gemarkung Groß Borstel (Bezirk Hamburg-Nord, Ortsteil 406) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Werbeanlagen sind oberhalb der Traufe unzulässig. Die Dächer sollen höchstens 6 Grad geneigt sein.
2. Das festgesetzte Leitungsrecht umfaßt die Befugnis der Freien und Hansestadt Hamburg, unterirdische öffentliche Sielanlagen herzustellen und zu unterhalten. 2,0 m beiderseits der Sielachse sind bauliche Vorhaben und solche Nutzungen unzulässig, welche die Unterhaltung beeinträchtigen können.
3. Soweit der Bebauungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 26. Juni 1962 (Bundesgesetzblatt I Seite 429) und die Baupolizeiverordnung für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 8. Juni 1938 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 21302-n).

Ausgefertigt Hamburg, den 16. Dezember 1966.

Der Senat